



Urlaub in Italien

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2019

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Italien begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach italienischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsberechtigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt. Bei den italienischen Krankenkassen „Azienda Sanitaria Locale“ (ASL) und „Agenzia di Tutela della Salute“ (ATS), liegt ein Adressenverzeichnis der Vertragspraxen aus. Eine Zweigstelle der ASL bzw. der ATS finden Sie in sehr vielen Städten. Deren Adressen können Sie auch der folgenden Liste entnehmen: [Adressen der italienischen Krankenkassen](#) oder bei öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizei oder Verwaltung), Apotheken bzw. im Hotel erfragen oder dem Telefonbuch entnehmen.

Außerhalb der Dienstzeiten sollten Sie sich an die „Guardia medica noturna e festiva“ (ärztlicher Bereitschaftsdienst in der Nacht und an Feiertagen) wenden, die in größeren Orten eingerichtet ist. Auskünfte über den Bereitschaftsdienst erhalten Sie bei der ASL, der ATS oder in den Apotheken.

In Notfällen oder falls ein Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist, können Sie sich auch direkt mit Ihrer Anspruchsbescheinigung an eine öffentliche Einrichtung (z. B. ein öffentliches Krankenhaus) oder ein privates Vertragskrankenhaus wenden.

Für die Behandlung in einer Facharztpraxis benötigen Sie die Überweisung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt.

In manchen Orten gibt es einen gesonderten Gesundheitsdienst für Touristen (*Servizio di guardia turistica*), an den Sie sich direkt wenden sollten. In der Provinz Forlì gilt Folgendes:

Provinz Forlì:

In der Provinz Forlì wird die allgemeinärztliche Versorgung in den Sommermonaten (Juni bis einschließlich September) durch die „Dienste der medizinischen Betreuung im Sommer“ (*Servizio di Guardia Medica Estiva*) sichergestellt. Sie können sich direkt dorthin wenden. In welchen Orten Sie diese Dienste finden, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht:

Gebiet	Orte
Cesena	Cesenatico, Gatteomare, San Mauro, Pascoli Internet: http://www.ausl-cesena.emr.it/
Rimini	Bellaria, Igea Marina, Viserbella, Viserba Rimini, S. Giuliano, Bellariva, Miramare Internet: http://www.ausl.rn.it/
Forlì	Castrocaro, Premilcuore, Corniolo-Campigna Internet: http://www.ausl.fo.it/
Riccione	Riccione, Misano Adriatico, Cattolica Internet: http://www.ausl.rn.it/

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Italien übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Am Ende des Merkblattes finden Sie hierfür den Link „Anschriften der ASL- und ATS-Geschäftsstellen“. Hierunter können Sie die Anschriften der einzelnen Geschäftsstellen einsehen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen müssen Sie in der Regel selbst bezahlen. Nur bestimmte Personengruppen (z. B. Kinder unter 14 Jahren) sind von Zuzahlungen ganz oder teilweise befreit. Bitte lassen

Sie sich quitierte und spezifizierte Rechnungen ausstellen (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“).

Medikamente

Wird ärztlich festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Dieses können Sie in Apotheken einlösen. Hierbei fällt zumeist eine Rezeptgebühr (sogenanntes „Ticket“) an.

Krankenhausbehandlung

In dringenden Fällen werden Sie gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung auch direkt im Krankenhaus behandelt.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:



Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung und verordnete Anwendungen (z. B. physiotherapeutische Anwendungen)	Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach der Art der Behandlung und liegt in einigen Regionen Italiens je nach Einkommen zwischen 5 und 50 EUR pro Verordnung.
Zahnärztliche Behandlung	- im Allgemeinen 100 % der entstandenen Kosten
Medikamente - der Kategorie A (= zwingend notwendig wegen sehr ernster Erkrankung) - der Kategorie C (= sonstige und nicht verschreibungspflichtige Medikamente)	- lediglich eine pauschale Rezeptgebühr - gehen voll zulasten des Versicherten
Krankenhaus	- Keine Zuzahlung Sollten Sie sich wegen einer nicht dringend notwendigen Behandlung in der Notfallaufnahme eines Krankenhauses behandeln lassen, ohne ins Krankenhaus eingewiesen worden zu sein, könnte eine Gebühr fällig werden.

Bestimmte Personen (z. B. Kinder bis zu 6 Jahren und Erwachsene, die 65 Jahre oder älter sind und

deren Einkommen 36.151 EUR nicht übersteigt, Schwangere, Blinde und Taubstumme) sind von



einigen der genannten Zuzahlungen ganz oder teilweise befreit.

Die Zuzahlungen können von Region zu Region unterschiedlich sein. Genaue Auskünfte erteilt die ASL oder die ATS am Aufenthaltsort. Deren Anschriften können Sie der Liste am Ende dieses Merkblatts entnehmen.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über die Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Italien Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Da die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Italien in der Regel auf elektronischem Wege von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt an die Nationale Sozialversicherungsanstalt (INPS) übermitteln werden, bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Papieraufbereitung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Die Papierbescheinigung mit der vermerkten Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche

Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Italien an. Sie können hierfür unseren Vordruck auf der letzten Seite der Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen italienischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der Azienda Sanitaria Locale (ASL) und der Agenzia di Tutela della Salute (ATS)

Bitte verwenden Sie den folgenden Link:

[Anschriften der ASL- und ATS-Geschäftsstellen](#)

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2019

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Kolosseum: www.fotolia.com/TaoTina

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Italien

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Italien ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift